



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2013 · AUSGABE 2/2013

1. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM DER BRAK RECHTSANWÄLTE ALS RICHTER – SACHE DER ANWALTSCHAFT

Verfahrenere Verfahrenskostenhilfe ■
Der Vergleich – Haftungsfrage für Rechtsanwälte? ■



STPO – AUSVERKAUF

Von Mauschelhausen nach Karlsruhe

Rechtsanwalt Dr. Jan Backemühl, Fachanwalt für Strafrecht, Regensburg

Das BVerfG hat in seinem – mit Spannung erwarteten – Urteil vom 19.03.2013 die Regelungen des Verständigungsgesetzes für mit der Verfassung vereinbart erklärt.

Anders als sonst bei vielen Entscheidungen des BVerfG traute sich aber auch die breite Öffentlichkeit keinerlei „Wasserstandsmeldung“ zu. Zu ungewiss schien die Prognosebasis. Dabei war doch bereits im Rahmen der mündlichen Anhörung eines offenkundig zu Tage getreten: Die vom Gericht in Auftrag gegebene empirische Untersuchung von Prof. Dr. Altenhain ergab ein erschütterndes Bild der derzeitigen Praxis. Unter anderem zeigte sich, dass 58,9 % der befragten Richter mehr als die Hälfte ihrer Absprachen „infarmell“, d.h. unter Umgehung des § 257c StPO durchgeführt hatten.

Dass das Gericht die zugrundeliegenden Entscheidungen „kassiert“ hat, war richtig und war gut. Soweit das BVerfG in seiner Entscheidung zur Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess grundsätzlich Stellung nimmt, kann die Entscheidung jedoch wenig überzeugen. Das BVerfG führt zunächst aus, dass das im Grundgesetz verankerte Schuldprinzip und die mit diesem verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit, der fair-trial-Grundsatz, die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht des Gerichtes es von Verfassungen wegen ausschließen, die Wahrheitserschaffung und die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten zu stellen. Es konstatiert weiter, dass bei Verständigungen zwischen Gericht und den Verfahrensbeteiligten diese „verfassungsrechtlichen Vorgaben“ nicht in vallem Umfang „Beachtung“ finden können. In seinem zweiten Leitsatz führt das BVerfG dann aus, dass „es dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt (sei), zur Vereinfachung Verständigungen zuzulassen“.

Mit anderen Worten: Die verfassungsrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit einer Verständigung einhergehen, sind dann akzeptabel, wenn damit die Strafverfahren Vereinfachung finden. Voraussetzung ist „lediglich“, dass von Seiten des Gesetzgebers taugliche Schutzmechanismen für den „verfassungsrechtlichen Rest“ getroffen werden.

Das ist eine „Kapitulationserklärung“. Es kann dahinstehen, ob die angenommene „stetig wach-

sende Arbeitsbelastung der Strafjustiz“ tatsächlich der Grund für die Verständigungspraxis ist. Das BVerfG hat an anderer Stelle in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass mangelnde Ressourcen gerade keine verfassungsrechtlich eintretenden Defizite rechtfertigen können (Beschleunigung in Haftsachen). Diese hätte dazu gezwungen, den klassischen reformierten Strafprozess zu stärken und nicht die konsensualen Elemente mit dem „Gütesiegel“ zu versehen. Hierbei handelt es sich quasi um einen Räumungsschlussverkauf des reformierten Strafprozesses.

Noch mehr verwundert allerdings der Umgang mit der Strafprozesswirklichkeit. Das BVerfG konstatiert ein „Vollzugsdefizit“ hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen des Verständigungsgesetzes vom 29.07.2009.

Von Seiten der Karlsruher Richter wird hierfür als mögliche „Rechtfertigung“ ins Feld geführt, dass die Regelungsdefizite darin begründet seien, dass die Protagonisten über einen langen Zeitraum vor der Kadifizierung des Verständigungsgesetzes eine Praxis der informellen Deals gewohnt gewesen sind und ein „bisher nur unzureichend ausgeprägtes Bewusstsein“ dafür bestehen würde, dass die Einhaltung der Anforderungen des Verständigungsgesetzes zwingend sei. Gerade das Gegenteil hat die Studien von Altenhain nahe gelegt. Die gesetzlichen Vorgaben des Verständigungsgesetzes wurden in der Regel deswegen umgangen, weil das Verständigungsgesetz von den Rechtsanwendern als impraktikabel angesehen wurde. Zudem: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Dieses ist bekannt.

Auf grenzenloses Erstaunen trifft nun die Tatsache, dass das BVerfG die Staatsanwaltschaften künftig als „Hüter von Recht und Gesetz“ in die Pflicht nehmen will. Die Einhaltung der Formvorschriften sollen durch die „objektivste Behörde der Welt“ gewährleistet werden. Waren denn nicht auch in sämtlichen Fällen, die dem BVerfG zur Entscheidung vorlagen, offensichtlich Staatsanwälte an den verfassungswidrigen Absprachen beteiligt?

Das BVerfG hätte gut daran getan, einen roll back zu wagen. Diese (erste) Chance ist vertan worden.